

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 4. März 2009

INHALT:

- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2009
- ▼ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
- ▼ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
- ▼ 159. Verbandsausschuss-Sitzung am 09.03.2009 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2009

I. Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 15.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit 97.156.520 € und im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit 12.277.200 € ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 772.400 € festgesetzt.

§ 4 (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 75.490.818 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 02.12.2008	
Grundsteuer A	311.578 €
Grundsteuer B	13.057.853 €
Gewerbsteuer	79.742.105 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	65.397.798 €
Umsatzsteuerbeteiligung	4.741.003 €
b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2008 Anspruch hatten	362.186 €
Summe der Umlagegrundlagen	163.612.523 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2009 einheitlich auf 46,14 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	330 v. H.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6 entfällt

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II. Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 27.01.2009, Nr. 12.2-1512 STA 09, folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:
Die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 772.400 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO).

III. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 05.03.2009 bis 12.03.2009 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 04.03.2009
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 i. d. Fassung vom 01.10.2007 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 i. d. Fassung vom 01.01.2009 folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.2008 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 4 vom 28.01.2009).

§ 1

Nach § 4 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung wird folgender Absatz eingefügt:

„8. Für die Ausstattung eines zugelassenen Abfallbehälters mit einem Tonnenschloss ist einmalig eine Gebühr von 45,00 Euro zu entrichten.“

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung tritt zum 01.03.2009 in Kraft.

Starnberg, 12.02.2009
Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – Peter Flach, Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

◆ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG - in Verbindung mit Art. 23 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie § 6 der Eigenbetriebsverordnung – EBV – und § 9 Abs. 2 Nr. 6, § 24 Abs. 1, 3 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 (OBABI 1997, Nr. 21, S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2006 (OBABI 2007, Nr. 3, S. 14, Amtsblatt Landkreis Starnberg 2007, Nr. 4), erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende

Änderungssatzung

zur Änderung der Verbandssatzung vom 01. August 1997 (OBABI 1997, Nr. 21, S.131), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.09.2007 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg 2007 Nr. 38 vom 02.10.2007 und OBABI 2007, Nr.21, S.169)

§ 1

§ 7 Abs. 2 Ziffer 1 wird in Zeilen 3 und 4 wie folgt geändert:

Einwohner	Stimmen	Anzahl der Gemeinden	Gesamtstimmen
bis zu 5.000	1	4	4
bis zu 10.000	2	7	14
bis zu 15.000	3	0	0
bis zu 25.000	4	3	12
Gesamtstimmen der Gemeinden			30

§ 2

§ 34 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Für den Werkleiter wird ein Stellvertreter benannt.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.03.2009 in Kraft.

Starnberg, 12.02.2009
Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg
Peter Flach, Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ 159. Verbandsausschuss-Sitzung am 09.03.2009

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Starnberg findet am **Montag, dem 09.03.2009, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung –

I. Öffentlicher Teil

1. Bauvorhaben Gilching, Andechser Str. 3, 5, 7, 9; Sachstand
2. Bauvorhaben Gauting, Grubmühlerfeldstr. 2 c; Sachstand
3. Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2009
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentlicher Teil

Starnberg, 04.03.2009
Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg – Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende, Erste Bürgermeisterin

Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 5. März 2009
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:

- Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
- Warmwasserbereitung • baulicher Wärmeschutz
- Solartechnik • Feuchtigkeit und Schimmel
- Energiesparverordnung • viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.
Nächster Termin: Donnerstag, 5. März 2009

14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung
14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



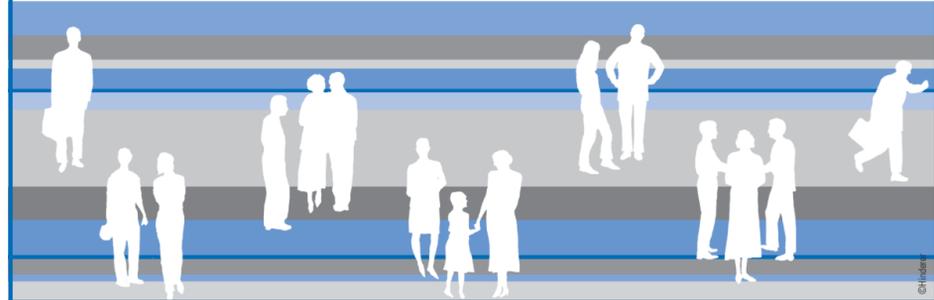
Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de